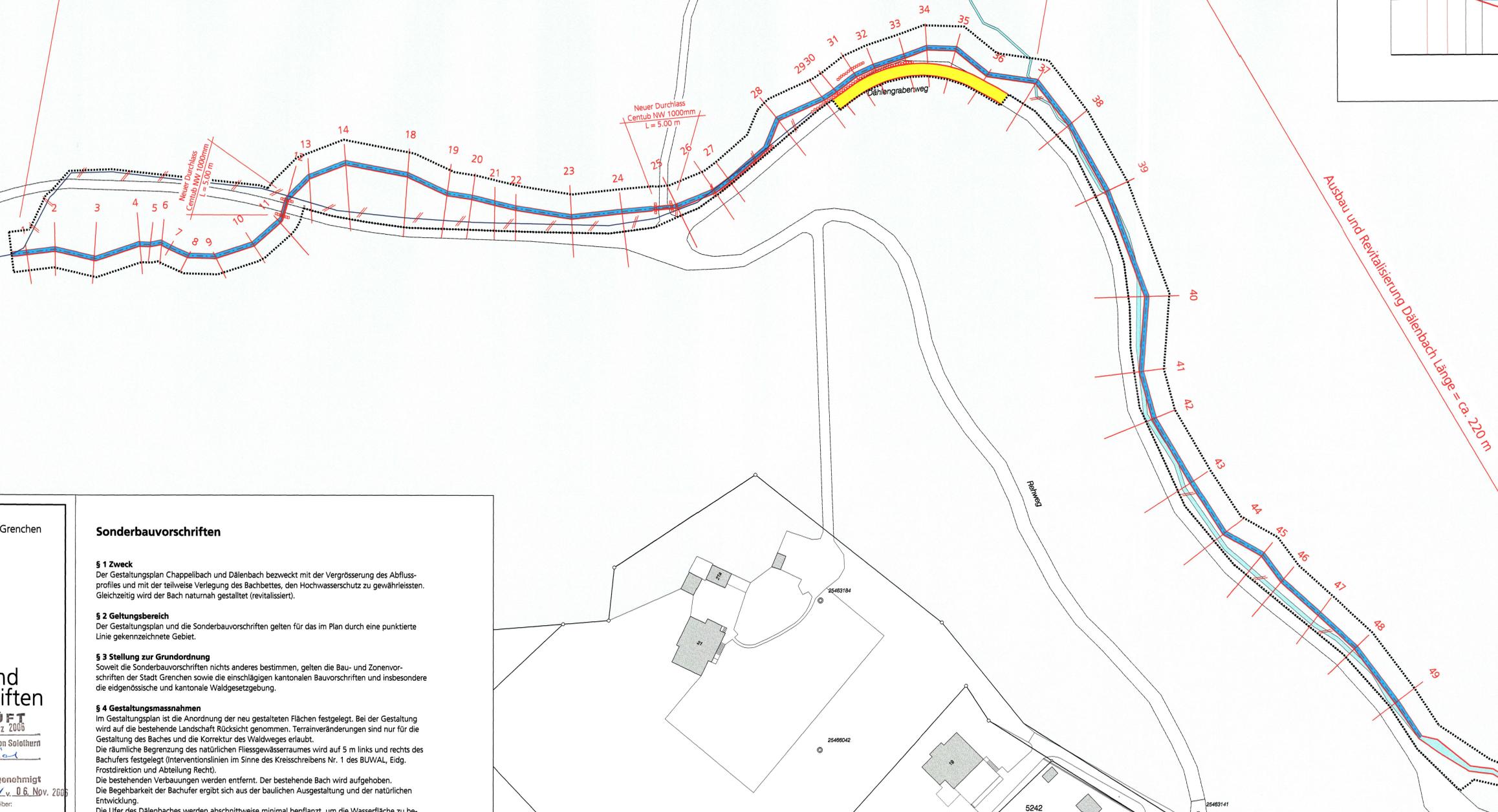
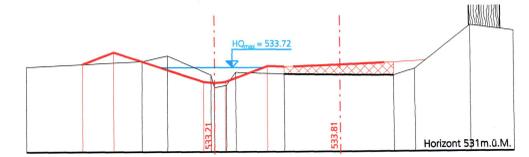


Ausbau und Revitalisierung Chappelibach Länge = ca. 284 m

Normalprofil 1 : 100



Ausbau und Revitalisierung Dälenbach Länge = ca. 220 m

Kanton Solothurn Gemeinde Grenchen



Gestaltungsplan Chappelibach und Dälenbach mit Sonderbauvorschriften

Situation 1 : 500

GEPRÜFT
Solothurn, 21. März 2006
Amt für Umwelt Kanton Solothurn
i.A. *PC Dierck*
und
zur Ausführung genehmigt
Durch RRB Nr. 1764 v. 0.6. Nov. 2006
Der Stattdschreiber:

Öffentliche Planaufgabe vom 18. April 2006 bis 17. Mai 2006
auf der Einwohnergemeinde Grenchen
Grenchen,
Der Stadtpräsident: *Dr. K. Bannasch*

Boris Banga Der Stadtschreiber
François Scheidegger Der Departementssekretär



Walter Straumann Dr. Alfons Lack

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Grenchen, 10.03.2005	geprüft:	genehmigt:
						gezeichnet: fst	Plan Nr. 7680 / 20	
						Grösse: 60x105		
						Rolle Nr.:		
1	21.12.05	Änderungen gemäss Besprechung AFU vom 13.12.05	ora			CAD-File: M:\Grenchen\7680\7680_20.dgn		
AV-Grundlage vom: 15.02.2005						gedruckt: 12-DEC-2006 11:11	user: dha	

www.bsb-partner.ch
Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
Oensingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00
Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
Schlieren/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

BSB + Partner
Ingenieure und Planer **bsb+**

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck
Der Gestaltungsplan Chappelibach und Dälenbach bezweckt mit der Vergrößerung des Abflussprofils und mit der teilweise Verlegung des Bachbettes, den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Gleichzeitig wird der Bach naturnah gestaltet (revitalisiert).

§ 2 Geltungsbereich
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Grundordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Grenchen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften und insbesondere die eidgenössische und kantonale Waldgesetzgebung.

§ 4 Gestaltungsmassnahmen
Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen festgelegt. Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung des Baches und die Korrektur des Waldweges erlaubt. Die räumliche Begrenzung des natürlichen Fließgewässerraumes wird auf 5 m links und rechts des Bachufers festgelegt (Interventionslinien im Sinne des Kreisschreibens Nr. 1 des BUWAL, Eidg. Frostdirektion und Abteilung Recht). Die bestehenden Verbauungen werden entfernt. Der bestehende Bach wird aufgehoben. Die Begehrbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung. Die Ufer des Dälenbaches werden abschnittsweise minimal bepflanzt, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungswisend dargestellt.

§ 5 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom „Gestaltungsplan Dälenbach“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interesse gewahrt bleiben.

§ 6 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates in Kraft.

Legende:

Genehmigungsinhalt:

- projektiierter Bach
- projektierte Strasse
- Jurablocksteine
- Durchlass

Orientierungsinhalt:

- Geltungsbereich der Sonderbauvorschriften
- Bach bestehend
- Strasse
- Wald

